

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 116 (1974)

Heft: 8

Artikel: Aufgaben und Stellung der Tierärzte im Rindergesundheitsdienst Südwürttemberg

Autor: Dedié, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-592901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Arch. Tierheilk. 116, 361–368, 1974

Aus dem Staatl. Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf
 (Vorstand Prof. Dr. K. Dedié)
 und der Landesarbeitsgemeinschaft für Tiergesundheitsdienste
 (Vorsitzender Prof. Dr. Baur)

Aufgaben und Stellung der Tierärzte im Rindergesundheitsdienst Südwürttemberg¹

von K. Dedié²

Definition

Unter «*Tiergesundheitsdienst*» verstehen wir vorbeugende Verfahren zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung gehäuft auftretender Tierkrankheiten von wirtschaftlicher Bedeutung, die aus Mitteln der Landwirtschaft finanziert werden. Sie ergänzen in Deutschland seit langem die aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche Tierseuchenbekämpfung, haben aber von Bundesland zu Bundesland verschiedene Formen angenommen, wie sie sich aus der Art der Tierhaltung, der betriebswirtschaftlichen und der politischen Struktur der Landwirtschaft ergaben.

Entwicklung der Tiergesundheitsdienste in Baden-Württemberg

Trautwein ging in Baden von der Zielsetzung aus, dass jeder Tierbestand wenigstens einmal im Jahr im Auftrag des Rindergesundheitsdienstes von einem Amts- oder prakt. Tierarzt aufgesucht und in allen hygienischen Fragen beraten werden sollte. Das Verfahren erwies sich aber nach einigen Jahren als zu aufwendig und zu breit gestreut. So erstrebenswert Trautweins Zielsetzung war und noch immer wäre, müssen wir doch unsere Arbeit im Tiergesundheitsdienst vorerst auf die jeweils drückendsten und dringendsten Gesundheitsprobleme der Nutztierhaltung beschränken.

Deshalb haben sich in Württemberg die Tiergesundheitsdienste beim Rind teils aus der Tuberkulosetilgung und teils aus der Bekämpfung der Trichomonadenseuche entwickelt. Hierbei sind von Anfang an prakt. Tierärzte in verschieden grossem Umfang zu diagnostischen Untersuchungen und zur Therapie herangezogen worden, um den Verfahren die erforderliche Breite zu geben. Der Erfolg dieser Verfahren ergab sich aus ihrer vorbeugenden Zielsetzung, ihrer langjährigen konsequenten Durchführung, aus ihrer straffen zentralen Leitung

¹ Vortrag gehalten anlässlich der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Zuchthygiene und Besamung vom 16. Mai 1974 in Bern.

² Adresse: Prof. Dr. K. Dedié, Staatl. Tierärztliches Untersuchungsamt, Postfach 7, D-796 Aulendorf.

und aus der Umstellung des tierärztlichen Denkens vom Einzeltier auf Bestand, Deckring u.a.m. als kleinste Einheit.

Rechtsgrundlagen und Organisation der Tiergesundheitsdienste

Die heutige Form der württembergischen Tiergesundheitsdienste hat Braun 1971 in Konstanz bei einer Tagung der Baden-Württembergischen Tierärztekammer geschildert (siehe TU 1971, S. 61–66). Braun hat in seiner Konzeption auch die Erfahrungen von 10 bis 15 Jahren Aufbau und Tätigkeit der TGD verwertet, die von den Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämtern nach lose gefassten Richtlinien und eigenem Ermessen im Rahmen einer als eingetragener Verein aufgezogenen Landesarbeitsgemeinschaft für Tiergesundheitsdienste versuchsweise durchgeführt wurden. Der damals noch fehlende einheitliche Verfahrensträger ist seit 1974 nach dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 6.11.1973 die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg als Anstalt des öffentlichen Rechts.

Über die Tiergesundheitsdienste sagt das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz im vierten Teil folgendes:

§ 33, Aufgabe:

1. Zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustierbestände durch vorbeugende Massnahmen und durch planmässige Bekämpfung besonders bedrohlicher und verbreiteter Tierkrankheiten und zur Ermittlung und Bekämpfung von Gesundheitsstörungen werden Tiergesundheitsdienste eingerichtet.

2. Die Tiergesundheitsdienste können Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen durchführen, soweit nicht die in §§ 1 bis 4 genannten Behörden Anordnungen oder Durchführungsmassnahmen treffen.

§ 34, Aufgabenträger:

1. Die Tiergesundheitsdienste sind Aufgabe des Landes und der Tierseuchenkasse.

2. Die staatlichen Behörden und Dienststellen werden bei Erfüllung von Aufgaben der Tiergesundheitsdienste im Rahmen ihrer Dienstaufgaben tätig.

3. Im übrigen sind die Tiergesundheitsdienste Aufgabe der Tierseuchenkasse. In der Regel werden sie als unselbständige Einrichtungen der Tierseuchenkasse unter Beteiligung freiberuflicher Tierärzte betrieben. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann dazu der Tierseuchenkasse Weisungen erteilen.

4. Ergänzende Untersuchungen sind in den staatlichen tierärztlichen Untersuchungsämtern durchzuführen.

Die Tierseuchenkasse bildet gemäss § 35 zur Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten der Tiergesundheitsdienste einen beschliessenden Beirat und richtet Zweigstellen an den vier Tierärztlichen Untersuchungsämtern des Landes in Stuttgart, Freiburg, Heidelberg und Aulendorf ein, die den bisherigen

Geschäftsstellen der Landesarbeitsgemeinschaft für Tiergesundheitsdienst entsprechen. Diese Zweigstellen sollen den zuständigen Veterinärreferenten des Regierungspräsidiums unterstehen. Der Vorstand des jeweiligen Untersuchungsamtes ist fachtechnischer Leiter der Verfahren der Tiergesundheitsdienste.

Zusammenarbeit tierärztlicher Berufsgruppen im Tiergesundheitsdienst

Im Vergleich mit anderen deutschen Bundesländern ist an der Baden-Württemberger Konzeption bemerkenswert, dass sie nach Braun «sämtliche Bestrebungen um die Gesunderhaltung . . . der Tierbestände als eine einheitliche Aufgabe» ansieht. Tiergesundheitsdienste sind aber nicht nur eine Gemeinschaftsaufgabe aller Tierärzte – das heisst der Fachtierärzte des Tiergesundheitsdienstes, der beamteten, der Freiberufstierärzte und der der Untersuchungsämter –, sondern vor allem auch eine Gemeinschaftsaufgabe von Tierärzte- und Landwirtschaft. Dass ein so vielfältiger Mechanismus schwierig zu handhaben ist, wird dabei in Kauf genommen. In anderen deutschen Bundesländern stehen die Landwirtschaftskammern und Tiergesundheitsdienste mit ihren Instituten – den Tiergesundheitsämtern – den beiden Gruppen der Freiberufstierärzte und der Veterinärverwaltung mit ihren Veterinäruntersuchungsämtern gegenüber. Wir halten diese Art der Aufteilung nicht für erstrebenswert.

Über die Integration der Freiberufstierärzte in die Tiergesundheitsdienste sagt Braun, dass sein Ministerium auf ihre Mitarbeit grössten Wert lege. Dazu sei freilich unerlässlich, dass «die prakt. Tierärzte bereit sind, im Rahmen von Verfahren und Betreuungsverträgen mit der Leitung der Tiergesundheitsdienste zusammenzuarbeiten». Sie könnten das u. E. um so leichter tun, als die Tierärzte der Tiergesundheitsdienste als Angestellte der Tierseuchenkasse unabhängig von der Futter- oder Arzneimittelindustrie und den grossen Zuchtkonzernen sind. Sie stehen dem noch nicht spezialisierten Tierarzt in einer noch nicht spezialisierten Landwirtschaft als kostenlose Berater zur Verfügung.

Der Freiberufstierarzt hat die Wahl, im Rahmen der Tiergesundheitsdienste sich mit einfacheren Tätigkeiten wie Probenentnahmen, Untersuchungen usw. gegen Vergütung zu begnügen, und eine Reihe von Kollegen tun das auch. Der praktizierende Kollege könnte und sollte aber darüber hinaus die langjährige Beratung und Bearbeitung von Beständen in Hygiene, Haltung und Fütterung in Abstimmung mit den Zielvorstellungen der Tiergesundheitsdienste als Ergänzung zu der üblichen Therapie beim Einzeltier übernehmen. Das erfordert aktives Mitdenken, Umdenken auf den Bestand als kleinste Einheit und persönlichen Einsatz für die Ziele des Tiergesundheitsdienstes. Die Anzahl an Kollegen, die dazu bereit sind, ist noch nicht gross genug.

Die Einstufung der Tiergesundheitsdienste als eine Aufgabe des Landes und der Tierseuchenkasse und ihre Verankerung in dem Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz ermöglichen es der Veterinärverwaltung und dem ihr

übergeordneten Ministerium, auf die Entwicklung der Tiergesundheitsdienste Einfluss zu nehmen. Die vergrösserten und mit spezialisierten Tierärzten zu besetzenden Veterinärämter in Baden-Württemberg sollen einen Teil der bisher von den Fachtierärzten und Geschäftsstellen der Tiergesundheitsdienste an den Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämtern wahrgenommenen Routine-tätigkeiten und Organisationsaufgaben für ihren jeweiligen Dienstbezirk übernehmen. Welche Aufgaben das im einzelnen sein werden, ist noch zu erarbeiten.

Aus der bei uns jetzt gewählten und mit der Tierärztekammer beratenen Rechts- und Organisationsform der Tiergesundheitsdienste ergeben sich für alle beteiligten Gruppen gegenüber der bisherigen, vereinsrechtlichen Form auch neue Verpflichtungen. Da der Tierbesitzer zur Zahlung seiner Beiträge an die Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet ist, hat er damit auch einen Anspruch auf Leistungen der von der Tierseuchenkasse betriebenen Tiergesundheitsdienste. Wenn ein prakt. Tierarzt mit dem Tiergesundheitsdienst nicht zusammenarbeitet und dem Landwirt Möglichkeiten oder Leistungen der Tiergesundheitsdienste dadurch vorenthalten werden, verstösst der Tierarzt gegen die Verpflichtungen, die sich aus der Auffassung der Tiergesundheitsdienste als einer Gemeinschaftsaufgabe aller tierärztlichen Berufssparten ergeben. Die Tiergesundheitsdienste dürfen den prakt. Tierarzt nicht aus seinen Tätigkeiten verdrängen; sie sollen in erster Linie organisierend, vorbeugend und beratend tätig sein. Therapie müssen und sollen sie nur experimentell und zur Erprobung neuer Möglichkeiten, zum Beispiel in sogenannten Problembeständen, betrei- ben.

Wir halten neben grossräumig organisierten Bekämpfungsverfahren, zum Beispiel bei der Sterilitäts- oder Mastitisbekämpfung, auch den Abschluss von sogenannten Betreuungsverträgen zwischen Landwirt, prakt. Tierarzt und Tiergesundheitsdienst für einzelne Bestände auf Zeit oder Dauer für eine ge- eignete Form der Zusammenarbeit zwischen prakt. Tierärzten und Tiergesund- heitsdiensten und werden darauf noch zurückkommen.

Derzeitiges Programm des Rindergesundheitsdienstes

(siehe Tabelle nächste Seite)

Über diesen Leistungskatalog gibt es und wird es immer Diskussionen zwi- schen den Vertretern der Landwirtschaft, der prakt. Tierärzte und des Rinder- gesundheitsdienstes geben. Bisher spielten sie sich im Beirat und in Delegierten- versammlungen der vereinsrechtlich organisierten Landesarbeitsgemeinschaft für Tiergesundheitsdienste ab, und ab 1974 werden sie in den Beiräten der Tier- seuchenkasse zu führen sein.

Die Landwirtschaft wird wünschen, möglichst niedrige Tierseuchen- kassenbeiträge, möglichst hohe Leistungen des Landes im Tiergesundheits- dienst, möglichst ermässigte Gebühren bei den prakt. Tierärzten und möglichst weitgehende Leistungen des von der Tierseuchenkasse finanzierten Rinder- gesundheitsdienstes zu erreichen.

Der Rindergesundheitsdienst ist bei uns wie folgt tätig (Tabelle):

	Art der Leistung	Durchführende Tierärzte	Kostenträger
1	Hygienische Überwachung der Besamungsbullen	Stations-/RGD-Tierärzte und StTUA	teils RGD, teils Besamungsstation
2	Hygienische Überwachung der Bullen mit Deck-erlaubnis A	RGD-/prakt. Tierärzte und StTUA	RGD
3	Untersuchung 2× vergeblich ged. oder umrind. geschl. kranker Kühe	prakt. TA (Gelegenheitsbesuch), Limit 20% der deckf. Tiere austauschbar	Zuschuss von 4,- DM der RGD
4	Trächtigkeitsuntersuchung gedeckter/besamter Tiere	prakt. TA (Gelegenheitsbesuch), Limit 20% der deckf. Tiere	Zuschuss von 4,- DM der RGD z. Zt. suspendiert
5	Bearb. von «Problem-beständen» mit stark gestörter Fruchtbarkeit	RGD – mit prakt. TA und StTUA	Untersuchungen: RGD Behandlungen: Tierbesitzer
6	Diagnost. Laboruntersuchung: Feten und Nachgeb., verendete Kälber, Kot- und Sekretproben, chem. Untersuchung von Blut-, Organ- und Futterproben	StTUA	RGD

Leistungen des Rindergesundheitsdienstes Südwürttemberg

Die prakt. Tierärzte werden nach möglichst hohen und gesicherten Einnahmen aus den Rindergesundheitsdienstverfahren unter Erhaltung ihrer Unabhängigkeit streben. Sie wünschen aber auch gute Beratung durch die Tierärzte des Rindergesundheitsdienstes.

Der Rindergesundheitsdienst muss die beschränkt vorhandenen Mittel der Tierseuchenkasse möglichst sinnvoll einsetzen, durch spezialisierte Kenntnisse und beste Laborunterstützung besonders leistungsfähig sein und damit Ansehen und Autorität bei Landwirten und Tierärzten erwerben und halten.

Es ist bisher nicht möglich gewesen und wird auch in Zukunft nicht möglich sein, bei den nur beschränkt verfügbaren Mitteln der Tierseuchenkasse die persönlichen und Gruppeninteressen aller Partner voll zufriedenzustellen. Der Rindergesundheitsdienst als Anwalt übergeordneter hygienischer Interessen und der mitunter weder bei den Landwirten noch bei den prakt. Tierärzten sonderlich beliebten prophylaktischen Massnahmen kann mit beiden Gruppen –

Landwirten und prakt. Tierärzten – Schwierigkeiten haben. Beschränkt er sich ganz auf hygienische Beratung, sind die prakt. Tierärzte zufrieden, aber die Landwirte enttäuscht, die sichtbare und handfeste Leistungen vom Rinder gesundheitsdienst erwarten. Führt der Rinder gesundheitsdienst selbst Untersuchungen oder Behandlungen durch, ist der Landwirt sehr erfreut, aber der prakt. Tierarzt verärgert. Eine allseits befriedigende Lösung dieses Dilemmas haben wir nicht immer gefunden. Wir hoffen jedoch auf eine fruchtbare Zusammenarbeit aller interessierten Gruppen in den mit Landwirten und Tierärzten besetzten Beiräten. Es wird sicher nicht immer leicht für die Tierärzte sein, ihre hygienischen mit den betriebswirtschaftlichen Erwägungen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen, und die einzelnen Berufsgruppen werden Konkurrenzdenken und Empfindlichkeiten zurückstellen müssen.

Umfang und Finanzierung des Rinder gesundheitsdienstes

Welche Leistungen ein Rinder gesundheitsdienst bieten kann, hängt derzeit vor allem vom Beitragssaufkommen und von den Gebührenforderungen der mitarbeitenden prakt. Tierärzte ab. Eigene Fachtierärzte des Rinder gesundheitsdienstes, Reisekosten, Verwaltungsaufwand und Unterbringung sind feste Kosten und kalkulierbar. Die Untersuchungskosten in den Ämtern sind im Verhältnis dazu meist so gering, dass man sie vernachlässigen kann.

Das in der Tabelle aufgeführte Programm kostet jedoch jetzt schon als Mindestprogramm, das heisst ohne Trächtigkeitsuntersuchungen, etwa 1,- DM pro gehaltenes Rind. Eine Wiederaufnahme der Trächtigkeitsuntersuchungen würde den erforderlichen Betrag um fast 2,- DM erhöhen. Bei einem derzeitigen Beitragssatz von 4,- DM der Tierseuchenkasse für jedes über 3 Monate alte Rind bleibt aber nach Abzug der Aufwendungen für Tierseuchenbekämpfung, Beihilfen bei Tierverlusten oder Ausmerzung u.a.m. kaum 1,- DM für den Rinder gesundheitsdienst übrig. Wir mussten deshalb 1973 die Nr. 4 der o.a. Liste – die Trächtigkeitsuntersuchungen – aus dem Programm des Rinder gesundheitsdienstes (Fruchtbarkeitsförderung) streichen. Sobald alle Tierärzte und Landwirte von breit gestreuten Untersuchungen dieser Art Gebrauch machen, übersteigen die entstehenden Kosten die verfügbaren Mittel. Dadurch sind der Mitarbeit prakt. Tierärzte in ständigen Bekämpfungsverfahren mit Breitenwirkung von vornherein Grenzen gesetzt; ausserdem ist eine Kontrolle der durchgeföhrten Untersuchungen kaum möglich.

Umfangreiche Fruchtbarkeitsuntersuchungen mit mehrfacher Beratung oder Behandlung, wie sie Prof. Aenelt unlängst mit bis zu vier tierärztlichen Untersuchungen pro Abkalbungsperiode bei der Jahrestagung der Tierärztekammer Baden-Württemberg in Bad Liebenzell 1974 vorgeschlagen hat, sind als allgemeine Leistungen eines Rinder gesundheitsdienstes auf Kosten der Tierseuchenkasse überhaupt nicht zu finanzieren. Sie könnten nur im Rahmen eines Betreuungsvertrages zwischen Tierbesitzer, Tierarzt und Rinder gesundheits-

dienst durchgeführt werden, wobei der Tierbesitzer sich an den Kosten beteiligen muss und die Durchführung der Untersuchungen und Behandlungen überwachen kann.

Betriebe herkömmlicher Struktur werden diese Aufwendungen meist scheuen und auch ohne so intensive tierärztliche Betreuung auskommen. Soweit die Landwirtschaft noch überwiegend aus konventionellen Familienbetrieben besteht, wird sich der Rindergesundheitsdienst auf eine wenig aufwendige Überwachung der Zuchthygiene beschränken müssen und dem prakt. Tierarzt weitergehende Untersuchungen wie Trächtigkeitskontrolle oder Sterilitätsbekämpfung im Einzelbestand überlassen können. Dies schliesst nicht aus, dass Fachtierärzte des Rindergesundheitsdienstes dazu Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden vergleichend prüfen oder erarbeiten und ihre Ergebnisse oder sonstige Empfehlungen an die prakt. Tierärzte weitergeben. Wenn trotzdem in einzelnen Beständen anhaltende und schwerere Fruchtbarkeitsstörungen auftreten (sog. Problembestände), sollte der Rindergesundheitsdienst zugezogen werden und eingehende Untersuchungen durchführen.

Ständige, intensive Betreuung mit aufwendigen Verfahren wird für Betriebe notwendig sein, die mit intensiven Methoden bei hohen Tierzahlen ein hohes Risiko eingehen (spezialisierte Aufzucht- und Mastbestände, sog. Massentierhaltungen usw.). Diese Bestände benötigen sowohl den örtlichen prakt. Tierarzt wie auch den spezialisierten Fachtierarzt. Sie sind auch wirtschaftlich stark genug, um sich an den Kosten besonders zu vereinbarenden Verfahren (Betreuungsverträge) angemessen zu beteiligen. Der Rindergesundheitsdienst sollte mit seinen Fachtierärzten diese Verfahren erarbeiten, sie vorschlagen und im Rahmen dreiseitiger Betreuungsverträge beratend und untersuchend daran mitarbeiten.

Zusammenfassung

Es werden Rechtsgrundlagen, Aufgaben, Organisation und Finanzierung eines Rindergesundheitsdienstes in Südwürttemberg dargestellt. Dabei sind Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeit praktizierender Tierärzte jeweils besonders berücksichtigt. Die der Tierseuchenkasse zur Verfügung stehenden Mittel begrenzen bei breit gestreuten Verfahren die Mitarbeit praktizierender Tierärzte schon aus Kostengründen. Aufwendigere Verfahren in bestimmten Beständen mit besonderen Gesundheitsproblemen sind im Rahmen dreiseitiger Betreuungsverträge zwischen Tierbesitzer, örtlichem Tierarzt und Tiergesundheitsdienst unter Kostenbeteiligung seitens der einzelnen Tierbesitzer durchzuführen.

Résumé

L'article porte sur les bases juridiques, les devoirs, l'organisation et le financement d'un service de contrôle et d'hygiène des bovins dans le Sud-Wurttemberg. Il y est spécialement tenu compte des possibilités et des limites du point de vue de la collaboration des vétérinaires praticiens. Les moyens financiers dont dispose la caisse des épizooties limitent déjà au départ, par suite de procédés largement disséminés, la collaboration des vétérinaires praticiens pour des raisons de frais. Des procédés plus onéreux dans des exploitations déterminées avec des problèmes d'hygiène spéciaux sont à régler dans le cadre d'un contrat sanitaire tripartite entre le propriétaire du bétail, le vétérinaire régional et le service sanitaire avec participation aux frais de la part des propriétaires d'animaux.

Riassunto

Vengono discussi le basi giuridiche, gli scopi, l'organizzazione ed il finanziamento di un servizio di controllo e d'igiene dei bovini nel Sud del Württemberg, con speciale considerazione nei confronti delle possibilità e dei limiti per una collaborazione coi veterinari pratici locali. Il sostegno finanziario disponibile limita questa cooperazione, specie se il servizio è organizzato su una larga base. Sistemi più dispendiosi possono essere contemplati per le mandrie selezionate, con il sostegno finanziario del proprietario, da una convenzione tripartita tra servizio sanitario degli animali, veterinario locale e proprietario.

Summary

Legal basis, aims, organisation and financial aspects of a cattle health scheme in South Württemberg are described with special consideration of possibilities and limitations for cooperation with local veterinary surgeons. The financial support available is limiting this cooperation, especially if the service is organized on a broad basis. More expensive methods may be considered in selected herds, with financial support by the owner, by trilateral agreements between Animal Health Service, local veterinary surgeon and owner.

Generalregister 1951–1971

Schweizer Archiv für Tierheilkunde

Das Register enthält auf 135 Seiten alle Originalarbeiten, Buchbesprechungen, Referate und Mitteilungen, nach Schlagworten geordnet. Ein Verzeichnis der Autoren der Originalarbeiten von 8 Seiten ist angefügt. Die Broschüre ist durch Einzahlung von Fr. 15.– auf Postcheckkonto 10 – 19 091, Porto inbegriffen, beziehbar.

Geschäftsstelle der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte
16, Avenue de Valmont, 1010 Lausanne

Berichtigung

Je eifriger offenbar ein Redaktor den Kampf gegen den Druckfehlerteufel führt, desto sublimere Methoden sucht sich dieser aus, ihn zu überlisten. Im Heft 6 (Juni 1974), Seite 309 dieses Bandes, versuchte er gar, uns den sehr unfeinen Geruch des Rassismus anzuhängen. Im Nachruf auf K.F. Meyer, 7. Alinea, muss der erste Satz natürlich heißen: Die von Dr. Meyer ungefähr im Jahr 1926 begonnenen Studien über die Pest zeigten, dass die Naturherd-Pest zahlreiche wilde *Nager* als Reservoir benutzt, und nicht wilde *Neger*!

R. F.